

AUFSICHTSKONZEPT DER SRO POLYREG

1. Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Bevor ein Finanzintermediär als Mitglied der SRO PolyReg aufgenommen wird, prüft die SRO PolyReg gestützt auf die eingereichten Anmeldeunterlagen und Deklarationen des Finanzintermediärs, ob er die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten der SRO PolyReg (Statuten) und dem Reglement der SRO PolyReg (Reglement) ergeben. Es sind dies insbesondere:

- a. Der Finanzintermediär muss seine Tätigkeit im Rahmen eines geordneten und nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Betriebes ausüben. Dazu gehören insbesondere zweckmässige Geschäftsräumlichkeiten (offizielles Domizil). Eine blosse Zustelladresse genügt nicht. Nicht erforderlich ist ein Handelsregistereintrag, soweit er nicht durch andere gesetzliche Vorschriften (z. B. Obligationenrecht, Handelsregisterverordnung) vorgeschrieben ist.
- b. Der Finanzintermediär hat sicherzustellen und aufzuzeigen, dass die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 GwG eingehalten sind. Betriebsstätten im Ausland müssen über die notwendigen Bewilligungen verfügen, soweit solche vorgeschrieben sind. Für die Schwerpunktbestimmung werden insbesondere der Wohnsitz der GwG-Funktionsträger, der Entscheidungsträger und Inhaber der Gesellschaft sowie der Aufbewahrungsort der GwG-relevanten Unterlagen berücksichtigt.
- c. Der Finanzintermediär muss durch die internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus dem Geldwäschereigesetz (GwG) und aus dem Reglement sicherstellen. Dies beinhaltet auch die Beschäftigung und die Überwachung von qualifiziertem und ausgebildetem Personal.
- d. Der Finanzintermediär selbst und die mit seiner Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach GwG und Reglement bieten. §5 Abs. 3 der Statuten listet die notwendigen Unterlagen auf, mit denen die Erfüllung dieses Erfordernisses geprüft wird.
- e. Aktionäre oder Anteilhaber des Finanzintermediärs, die eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von einem Drittel oder mehr halten, müssen über einen Strafregisterauszug verfügen, der keine einschlägigen Vorstrafen enthält, welche die Gewähr des Finanzintermediärs in Frage stellen.
- f. Beschäftigt der Finanzintermediär mehr als 8 Personen im GwG-relevanten Bereich, muss er über betriebsinterne Weisungen verfügen, die unter anderem regeln:

- wer betriebsintern für die Anleitung, Ausbildung und Überwachung der Mitarbeiter zuständig ist (Art. 8 GwG);
 - wer die Kompetenz zur Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen, insbesondere solcher mit erhöhtem Risiko, hat und wer für die Einhaltung der hierbei zu erfüllenden Pflichten (Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person / des Kontrollinhabers, erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person / des Kontrollinhabers, (besondere) Abklärungspflicht, Dokumentationspflicht) verantwortlich ist;
 - welches die innerbetrieblichen Abläufe bei der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung sind;
 - wer der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person zustimmt sowie jährlich über deren Weiterführung beschliesst;
 - wer für die Überprüfung von Kundengeldern zuständig ist;
 - wer diese Vermögenswerte sperrt und Meldung nach Art. 9 GwG erstattet;
 - wer in solchen Fällen für den weiteren Kontakt mit dem Kunden besorgt ist.
- g. Die statutarisch vorgesehenen Anmeldeunterlagen sind zu ergänzen durch:
- ein Organigramm, welches die Funktionen der einzelnen Personen im GwG-relevanten Bereich aufzeigt — vorausgesetzt der Finanzintermediär beschäftigt mindestens 5 Mitarbeiter im GwG-relevanten Bereich;
 - eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Geschäftstätigkeit und der damit zusammenhängenden Zahlungsflüsse;
 - eine gehörige schriftliche Bevollmächtigung derjenigen Personen, welche vom Finanzintermediär für die betriebliche Durchsetzung des GwG als zuständig bezeichnet wurden;
 - persönlich unterzeichnete Kopien des Passes oder der Identitätskarte, einen aktuellen Strafregisterauszug im Original, einen Lebenslauf sowie die beruflich erheblichen Diplome all jener Personen, die Mitglied der Geschäftsleitung sind, gemäss Organigramm vertretungsberechtigt sind oder intern eine leitende Funktionen im GwG-relevanten Bereich wahrnehmen.
- h. Beabsichtigt der Finanzintermediär gestützt auf Art. 7a GwG auf die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten nach Art. 3–7 GwG zu verzichten, wird in Anwendung von §39^{bis} des Reglements geprüft, ob sein Geschäftsmodell grundsätzlich in den darin abgesteckten Anwendungsbereich fällt. Der Finanzintermediär hat in einem schriftlichen Konzept darzulegen, wie die von §39bis Reglement statuierten Voraussetzungen betriebsintern umgesetzt werden und wie die jederzeitige Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten von Art. 9–12 GwG sichergestellt wird.
- i. Finanzintermediäre aus dem Fintech-Bereich, namentlich bei Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowährungen, Token oder der Blockchain-Technologie, haben ihr Geschäftsmodell in einem Compliance-Konzept detailliert darzulegen, die Zahlungsflüsse und Transaktionen darzustellen und zu zeigen, wie sie dabei die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften einhalten.

2. Risikobasierte Aufsicht der SRO PolyReg

Die SRO PolyReg wendet ein risikobasiertes Aufsichtskonzept an und stuft ihre Mitglieder in eine von insgesamt fünf Risikokategorien ein („tief“, „standard“, „mittel“, „erhöht“, „hoch“).

Dabei berücksichtigt die SRO PolyReg in einem ersten Schritt das inhärente Risiko der Geschäftstätigkeit des Finanzintermediärs. In einem zweiten Schritt werden zusätzliche inhärente Risikofaktoren bewertet, die mit der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit zusammenhängen (z.B. Kundenrisiko, geografisches Risiko, Transaktionsrisiko, betriebliches Organisationsrisiko, frühere Beanstandungen etc.). Diese individuellen Faktoren können sich risikoerhöhend auswirken. Im dritten Schritt wird das Kontrollrisiko beurteilt, wobei nebst einer Erhöhung der Risikostufe auch die Möglichkeit einer Risikoherabstufung besteht (sog. Risk Mitigation).

Ausgangspunkt für die erste Risikoeinstufung ist bei Neumitgliedern das Aufnahmege such, bei bisherigen Mitgliedern der letzte GwG-Prüfbericht. Die Riskokategorie des Finanzintermediärs kann aber auch jederzeit ereignisabhängig angepasst werden (z.B. bei der Beurteilung von Prüfaufschubgesuchen, bei Änderungen der Geschäftstätigkeit, beim Vorliegen von Kundenbeschwerden oder bei Sanktionsverfahren etc.). Je nach Risikokategorie ergeben sich erleichterte oder strengere Aufsichts massnahmen.

Der Vorstand erlässt interne Ausführungsbestimmungen zur risikobasierten Aufsicht zuhanden der Geschäftsleitung.

3. Prüfwesen der SRO PolyReg

Alle angeschlossenen Finanzintermediäre werden in der Regel durch eine jährliche ordentliche GwG-Revision auf die Einhaltung der Bestimmungen des GwG, des Reglements und der Statuten überprüft.

Die Anordnung der GwG-Revision erfolgt durch die Geschäftsleitung der SRO PolyReg oder die Leiter der Zweigstellen. Die Auftraggeber sorgen dafür, dass die Prüfaufträge rechtzeitig ausgelöst werden und führen intern eine Kontrolle hinsichtlich der fristgerechten Einreichung der Prüfberichte.

Der Geschäftsführer oder die Leiter der Zweigstellen können für Mitglieder in den Risikokategorien „tief“, „standard“ und „mittel“ nach den Bestimmungen von § 51 Abs. 3 und Abs. 4 des Reglements die ordentliche Prüfung bis zu zwei Mal um ein Jahr hinausschieben, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Der SRO PolyReg bleibt dabei das Recht vorbehalten, jederzeit ohne Angabe eines Grundes eine ordentliche Prüfung anzuordnen. Während des Prüfaufschubs hat das Mitglied jährlich innert der ihm angesetzten Frist eine Selbstdeklaration zuhanden der Geschäftsleitung einzureichen. Money Transmittern (Risikokategorie „mittel“) sowie Mitgliedern der Risikokategorien „erhöht“ und „hoch“ werden generell keine Prüfaufschübe gestattet.

Bei Feststellungen von Unregelmässigkeiten, namentlich bezüglich der Meldungen an die SRO PolyReg oder einer Verwicklung des Finanzintermediärs oder eines seiner Mitarbeiter in eine Strafuntersuchung, ist es dem Geschäftsführer gestattet, eine ordentliche Prüfung ohne Angabe eines Grundes vorzuziehen, eine ausserplanmässige Prüfung anzuordnen, eine speziell fokussierte oder eine erweiterte Prüfung (z.B. Vergrösserung der Stichproben) durchzuführen.

Besteht ein konkreter Verdacht auf Unterstützung der Geldwäscherei durch ein Mitglied oder auf Verletzung von Pflichten des GwG, so ist in jedem Falle sofort eine Prüfung anzuordnen, soweit nicht direkt ein Sanktionsverfahren eröffnet wird.

4. GwG-Revision beim Finanzintermediär

Die Prüfstelle hat die Prüfung am Domizil des Finanzintermediärs in dessen Geschäftsräumen durchzuführen. Die Prüfung hat am Hauptdomizil stattzufinden, wo in der Regel die Kundendossiers aufbewahrt werden. In begründeten Fällen kann die Prüfung auch in den Zweigniederlassungen oder Geschäftsstellen erfolgen, insbesondere wenn die GwG-relevante Geschäftstätigkeit von dort aus geführt wird. Der Prüfstelle sind alle verlangten Unterlagen vorzulegen. Die Prüfungen erfolgen angemeldet oder unangemeldet. Der Entscheid über die Art der Prüfung und die Anzeige erfolgen durch die Geschäftsführung.

Grundsätzlich erfolgt die Auswahl der zu prüfenden Kundendossiers nach dem Zufallsprinzip, wobei früher beanstandete Dossiers und solche, die problematisch sind, zu berücksichtigen sind. Die Auswahl richtet sich auch nach dem Risiko, das der geprüfte Finanzintermediär darstellt, wobei jeweils mind. 10% der Kundendossiers zu überprüfen sind. Die Prüfstellen eruiert das Risiko selbständig und vorgängig zur Prüfung anhand der von der SRO vorgegebenen Arbeitspapiere (vgl. Anhang I zum Aufsichtskonzept). Bei Finanzintermediären, die mehr als 500 GwG-Dossiers betreuen, sind mindestens 50 Dossiers zu prüfen, wobei die Prüfstelle dafür sorgt, dass diese Auswahl für den Gesamtbestand repräsentativ ist.

Die Prüfstellen nehmen ihre Prüfung anhand des von der SRO PolyReg vorgegebenen Muster-Prüfberichts vor, welcher zugleich als Checkliste dient (vgl. Anhang II). Die Prüfstelle übermittelt das Original dem Geschäftsführer der SRO PolyReg und eine Kopie des Prüfberichts dem überprüften Finanzintermediär. Die Prüfstelle nimmt ein Exemplar zu ihren Akten.

Lässt der Finanzintermediär GwG-relevante Transaktionen durch Hilfspersonen¹ ausführen, wird zusätzlich geprüft, ob der Finanzintermediär seinen Aufsichts- und Überwachungsfunktionen gerecht wird.

Im Rahmen der Prüfung ist der Finanzintermediär dazu verpflichtet, die ihm bekannten Vorfälle, Verstöße oder Versäumnisse zu deklarieren oder die Erklärung abzugeben, dass er alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen beachtet hat.

5. Prüfbericht (Prüffelder)

Die Prüfung soll verifizieren, ob der Finanzintermediär die Pflichten nach GwG und dem Reglement eingehalten hat und ob er seinen sich aus Statuten und Reglement ergebenden Vereinspflichten nachgekommen ist (bei Investmentgesellschaften erfolgt die Prüfung unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Branche). Zu diesem Zweck geht die Prüfstelle bezüglich der einzelnen Pflichten wie folgt vor:

¹ Hilfspersonen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. b der Geldwäschereiverordnung (GwV).

- a. *Erklärung des Finanzintermediärs*: Sie verlangt eine schriftliche allgemeine Erklärung des Finanzintermediärs, wonach dieser nach bestem Wissen und Gewissen alle relevanten gesetzlichen Vorschriften sowohl im Inland, als auch im Ausland eingehalten hat. Die Erklärung ist Bestandteil des Prüfberichts. Dadurch wird der Finanzintermediär in die Pflicht genommen. Er hat alle ihm bekannten Vorfälle wahrheitsgemäss zu deklarieren.
- b. *Crossborder Aktivitäten*: Die Prüfstelle verifiziert und rapportiert eine allfällige Crossborder Aktivität des Mitglieds.
- c. *Verzicht auf Sorgfaltspflichten nach Art. 7a GwG*: Die Prüfstelle überprüft anhand des von der SRO PolyReg bewilligten Konzepts des Finanzintermediärs, ob die betriebliche Implementierung des Konzepts vom Finanzintermediär laufend umgesetzt wird und tauglich ist.
- d. *Identifizierung der Vertragspartei und des Vertreters einer juristischen Person*: Die Prüfstelle stellt durch Vergleich der Dokumentation mit den übrigen betrieblichen Aufzeichnungen (Buchhaltung, Auszüge betreffend Kassa- und Bankverkehr, Depotlisten usw.) fest, ob die Identifizierung der Vertragspartei in dem vom Gesetz² und Reglement³ geforderten Umfang erfolgt ist und ob die Identifizierung des oder der Vertreter einer juristischen Person gesetz- und reglements-konform⁴ vorgenommen wurde.
- e. *Feststellung und Verifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person / des Kontrollinhabers*: Die Prüfstelle kontrolliert, ob sich aus der GwG-Dokumentation des Finanzintermediärs entnehmen lässt, welche Vertragspartner Sitzgesellschaften sind und ob in den vom Gesetz und dem Reglement vorgesehenen Fällen eine schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person (Formular A) resp. über den Kontrollinhaber (Formular K) eingeholt worden ist und ob bei Sammelkonti eine aktuelle Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen vorliegt. Bei Zweifeln der Prüfstelle an der wirtschaftlichen Berechtigung der dokumentierten Vertragspartei ist der für die Transaktion verantwortliche Mitarbeiter des Finanzintermediärs über die näheren Umstände zu befragen und die Prüfstelle kann selbst ergänzende Untersuchungen durchführen.
- f. *Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person / Kontrollinhabers*: Die Prüfstelle kontrolliert, ob sich aus der GwG-Dokumentation und den übrigen Geschäftsunterlagen Anhaltspunkte für nachträgliche Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung / Kontrollinhaber ergeben und ob in solchen Fällen die erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person resp. des Kontrollinhabers durchgeführt worden ist.

² Artikel 3 GwG.

³ Reglement §§7–17.

⁴ Reglement § 12.

- g. *(Besondere) Abklärungspflicht*: Die Prüfstelle kontrolliert, ob der Finanzintermediär Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung identifiziert – sofern sich Art und Zweck der Geschäftsbeziehung nicht aus den Umständen oder dem Vertrag selbst ergeben – und das Ergebnis seiner diesbezüglichen Abklärung in einer Aktennotiz oder im Kundenprofil festhält.⁵ Die Prüfstelle kontrolliert weiter, ob sich aus der GwG-Dokumentation und den übrigen Geschäftsunterlagen Anhaltspunkte für die besondere Abklärungspflicht nach Art. 6 GwG ergeben, namentlich ob Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken eingegangen wurden, ob komplexe Strukturen (Sitzgesellschaften, Trusts, Stiftungen) vorliegen, ob Geschäftsbeziehungen zu Ländern, welche von der FATF als „high risk“, oder „nicht kooperativ“ bezeichnet wurden, eingegangen wurden und ob die besonderen Abklärungen periodengerecht vorgenommen wurden.⁶ In diesem Zusammenhang wird auch überprüft, ob Kundendossiers von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko resp. mit PEP gekennzeichnet wurden und ein Formular E oder ein inhaltlich entsprechendes Dokument ausgefüllt und aufbewahrt wurde. Weiter berichtet die Prüfstelle, wie die Kundenbeziehungen überwacht werden und die Identifikation ungewöhnlich erscheinender Transaktionen erfolgte. Beschäftigt der Finanzintermediär mehr als 8 Personen, sind ebenfalls interne Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorzuweisen.
- h. *Meldepflicht*: Die Prüfstelle kontrolliert, ob bezüglich aller dokumentierten Verdachtsfälle der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) unverzüglich Meldung erstattet worden ist und ob bei Unterlassung einer nach den Vorschriften erforderlichen besonderen Abklärung allenfalls Meldepflichten verletzt wurden.
- i. *Vermögenssperre und Informationsverbot*: Die Prüfstelle kontrolliert, ob die dem Finanzintermediär anvertrauten Vermögenswerte nach erfolgter Weiterleitung der Meldung an die Strafverfolgungsbehörden resp. infolge einer Listenmeldung unverzüglich und vollständig gesperrt worden sind und ob die SRO PolyReg sowie ein anderer Finanzintermediär, der Vermögenswerte sperren kann, über die Meldung informiert worden ist. Die Prüfstelle ist hierbei berechtigt, Einsicht in die massgeblichen Korrespondenzen zu verlangen.
- j. *Dokumentationspflicht*: Die Prüfstelle vergewissert sich durch Inspektion des Archivs und ausgewählter Dossiers, dass diese sauber und übersichtlich geführt werden, für jede Geschäftsbeziehung vollständig sind, alle GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen umfassen und in einer sicheren Art und Weise verwahrt werden, die es erlaubt, allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachzukommen. Dabei wird überprüft, ob Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko resp. mit PEP entsprechend gekennzeichnet wurden. Ferner wird geprüft, ob die im Zusammenhang mit einer Meldung stehenden Unterlagen separat gesammelt und nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet wurden (Art. 34 GwG).
- k. *Beteiligungsverhältnisse*: Die Prüfstelle kontrolliert, ob das Mitglied alle Beteiligungsverhältnisse (Mutter-, Tochter-, Schwestergesellschaft) offengelegt hat.

⁵ Reglement § 30.

⁶ Reglement § 31.

- l. *Vereinsinterne Pflichten*: Die Prüfstelle kontrolliert, ob der Finanzintermediär seinen vereinsinternen Mutationsmeldepflichten nachgekommen ist. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob:
- Mutationen bei den mit der Geschäftsführung und Verwaltung befassten Personen oder Änderungen der Vertretungsbefugnis periodengerecht gemeldet wurden;
 - die gültigen internen Richtlinien und Weisungen denjenigen entsprechen, die der SRO PolyReg gemeldet wurden und ob diese der aktuellen Geschäftstätigkeit nach wie vor angemessen sind, kontrolliert und eingehalten werden.
- m. *Einhaltung der Bedingungen für die Mitgliedschaft*: Durch die Prüfstelle zu kontrollieren ist, ob die für die Erlangung der Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen (vgl. Ziff. 1 des Aufsichtskonzepts der SRO PolyReg) nach wie vor bestehen.
- n. *Beizug von Hilfspersonen*⁷: Die Prüfstelle überprüft durch Einsichtnahme in die erforderlichen Dokumente des Finanzintermediärs sowie in geeignete Dokumente der Hilfspersonen,
- das Vorliegen von konformen, schriftlichen (exklusiven) Auftrags- oder Agenturverträgen;
 - das Vorliegen dokumentierter Unterlagen über die Hilfsperson;
 - die Überwachung und Schulung von Hilfspersonen in GwG-Belangen;
 - den Einbezug der Hilfsperson in die organisatorischen Massnahmen des Finanzintermediärs zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nach Artikel 8 GwG; und
 - ob ein separates Verzeichnis von im Geld- und Wertübertragungsgeschäft tätigen Agenten und Hilfspersonen⁸ vorhanden ist.

6. GwG-Revision bei Berufsgeheimnisträgern

Für die Durchführung der Prüfung bei Berufsgeheimnisträgern (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare) wird das Prüfstellenmandat ausschliesslich natürlichen Personen übertragen, die über eine Zulassung der SRO PolyReg als leitende Prüfer gemäss Art. 18 Abs. 3 GwG i.V.m. Art. 11k der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) verfügen und entsprechend Inhaber eines Anwaltpatents sind, ihren Beruf unabhängig ausüben und selbst dem Berufsgeheimnis unterstehen (Ziff. 9).

Soweit eine nach Art. 9 GwG gebotene Meldung unterblieben ist, weil die Tätigkeit nach Auffassung des Finanzintermediärs dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstand, hat der leitende Prüfer ausserdem zu prüfen, ob es sich um eine Tätigkeit handelte, die als berufsspezifische Tätigkeit dem Berufsgeheimnis unterstand oder ob es sich um eine akzessorische Tätigkeit handelte, die nicht unter dem Schutz des Berufsgeheimnisses stand.

⁷ Hilfspersonen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. b der GwV.

⁸ Hilfspersonen im Sinne von § 40 Abs. 3 Reglement.

Der leitende Prüfer erstattet seinen Bericht direkt der Vorstandsdelegation. Der Prüfbericht ist in einen allgemeinen und einen speziellen Teil zu gliedern, sodass nur der spezielle Teil berufsgeheimnisrelevante Informationen enthält.

7. Sonderprüfungen

Zur Abklärung von Verdachtsmomenten oder Unregelmässigkeiten sowie bei festgestellten Verstössen kann — soweit die Abklärung nicht vom Geschäftsführer selbst vorgenommen wird oder im Rahmen eines Sanktionsverfahrens erfolgt — ein unabhängiger Untersuchungsbeauftragter eingesetzt werden, welcher dem Vorstandsausschuss oder der Vorstandsdelegation der SRO PolyReg rapportiert. Er klärt verdächtige oder undurchsichtige Vorgänge im Einzelnen ab.

Der unabhängige Untersuchungsbeauftragte nimmt Beweismittel zu den Akten und erstellt einen schriftlichen Bericht über seine Feststellungen. Er kann seinen Bericht mit einem Antrag auf Sanktionierung verbinden.

Im Gegensatz zu den ordentlichen Prüfungen geht der unabhängige Untersuchungsbeauftragte nicht mittels Stichproben vor, sondern klärt vermutete Unregelmässigkeiten systematisch ab.

Dem Finanzintermediär ist die Möglichkeit einzuräumen, zum Bericht schriftlich Stellung zu nehmen.

8. Prüfstellen der SRO PolyReg

Die Prüfstellen werden vom Vorstand der SRO PolyReg gemäss Art. 24a GwG als Prüfgesellschaften zugelassen. Intern unterscheidet die SRO PolyReg zwischen sogenannten internen und externen (mitgliederspezifischen⁹) Prüfstellen.

Interne Prüfstellen schliessen mit der SRO PolyReg Rahmenverträge ab, die unter anderem die Verrechnung von Honoraren gegenüber dem Verein regeln.

Mitgliederspezifische Prüfstellen können vom Vorstand bewilligt werden, wenn sie zugleich die Rechnung eines Mitglieds als Revisionsstelle überprüfen. Zum Zweck der Beibehaltung einer Prüfstelle oder aus anderen wichtigen Gründen kann auf dieses Erfordernis ausnahmsweise verzichtet werden. Die SRO PolyReg ist den mitgliederspezifischen Prüfstellen gegenüber weisungsbefugt und erteilt ihnen Prüfungsaufträge. Die mitgliederspezifische Prüfstelle erstattet in gleicher Weise wie die vereinseigenen Prüfstellen Bericht.

Die SRO PolyReg führt jährlich für ihre Prüfstellen eine vierstündige Weiterbildungsveranstaltung (sog. Prüfstellenseminar) durch, um insbesondere auch eine einheitliche Durchführung der Prüfung für alle angeschlossenen Finanzintermediäre sicherzustellen.

9. Anforderungen an die Prüfstellen

Die Durchführung der GwG-Revisionen obliegt den von der SRO PolyReg beauftragten Prüfstellen. Hierbei ist auf Folgendes zu achten:

⁹ Prüfstellen im Sinne von §34 der Statuten der SRO PolyReg

- a. Die Prüfstellen müssen von der SRO PolyReg als Prüfgesellschaft zur Prüfung nach dem GwG i.S.v. Art. 24a GwG zugelassen sein.
- b. Sowohl die Prüfstelle als Betrieb als auch die in ihrem Namen prüfenden Personen, müssen für die ihnen übertragenen Prüfhandlungen befähigt sein. Sie erbringen den Nachweis ihrer Befähigung. Als Befähigungen anerkannt sind:
 - Zulassung der SRO PolyReg als Prüfgesellschaft und als leitende Prüfer zur Prüfung nach dem GwG i.S.v. Art. 24a GwG;
 - RAB-Zulassung als Revisor gemäss Art. 5 RAG;
 - Anerkannte Fachausweise, namentlich Eidgenössische Diplome der Fachrichtungen Wirtschaftsprüfer und Steuerexperte;
 - Befähigende Schulungen durch die SRO PolyReg (GwG-Grundkurse und spezifische Prüfstellenschulungen).
- c. Die Prüfstellen müssen vom überprüften Finanzintermediär unabhängig sein. Es gelten die üblichen Ausstandsvorschriften, insbesondere:
 - keine nahen Verwandtschaftsgrade oder Verschwägerung zwischen Organen und Mitarbeitern der Prüfstelle einerseits und des überprüften Finanzintermediärs andererseits;
 - keine rechtliche Verbindung zwischen der Prüfstelle und dem überprüften Finanzintermediär (Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft);
 - keine wirtschaftliche Beteiligung der Prüfstelle am überprüften Finanzintermediär und umgekehrt;
 - keine einheitliche Leitung zwischen der Prüfstelle und des zu überprüfenden Finanzintermediärs;
 - kein direktes Konkurrenzverhältnis zwischen der Prüfstelle und dem überprüften Finanzintermediär sowie kein direktes wirtschaftliches Interesse der Prüfstelle am Ergebnis der Prüfung.
- d. Die Prüfstellen haben das Prinzip der Unvereinbarkeit zu wahren. Demnach dürfen weder die Prüfstelle noch deren Organe und Aktionäre (ab Beteiligungen von 10 Prozent) einer bewilligungs- oder unterstellungspflichtigen Tätigkeit gemäss GwG nachgehen oder Beteiligungen von 10 Prozent oder mehr an einem Finanzintermediär i.S.v. Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG halten. Entsprechend darf die Prüfstelle auch nicht unter einheitlicher Leitung mit einem Finanzintermediär stehen. Den Prüfstellen ist es jedoch nicht untersagt, sich selbst der SRO PolyReg anzuschliessen. Bedingung hierfür ist, dass keine berufsmässige Finanzintermediation ausgeübt wird.
- e. Die SRO PolyReg sorgt nach Möglichkeit für eine gleichmässige Verteilung der Prüfmandate unter den internen Prüfstellen.
- f. Die Prüfstelle verpflichtet sich, sämtliche Prüfhandlungen nach den anerkannten Normen des Berufsstands der Revisoren gehörig zu dokumentieren und die Arbeitspapiere der SRO PolyReg auf Anfrage offenzulegen. Die SRO PolyReg stellt den Prüfstellen Muster für Arbeitspapiere im Sinne eines Minimalstandards zur Verfügung (vgl. Anhang I zum Aufsichtskonzept).
- g. Nach Möglichkeit wird mit der Prüfung eines bestimmten Finanzintermediärs immer die gleiche Prüfstelle beauftragt.

10. Aufsicht über die Prüfstellen

Die Prüfstellen werden von der SRO PolyReg beaufsichtigt, indem regelmässig kontrolliert wird, ob die Zulassungskriterien als Prüfgesellschaft und als leitende Prüfer dauerhaft erfüllt, die angesetzten Fristen eingehalten und die Prüfungstätigkeiten gehörig dokumentiert werden.

Zusätzlich findet eine regelmässige Qualitätskontrolle seitens der SRO PolyReg statt. Dazu kann die SRO PolyReg insbesondere Einsicht in die Arbeitspapiere der Prüfstelle nehmen und bei Verstössen Fristen ansetzen, Mahnungen versenden, Verweise erteilen, den Besuch spezifischer Schulungen anordnen, die Akkreditierung der Prüfstelle aufheben, bei mitgliederspezifischen Prüfstellen von deren Einsetzung absehen und eine interne Prüfstelle einsetzen.

Vorstand der SRO PolyReg, Version 20. Sept. 2019

Anhang I: Arbeitspapiere für Prüfstellen

Anhang II: Muster-Prüfbericht